

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte. — Einrichtung eines Kriegswucheramts. — Verkehr mit Bienenwachs. — Vaterländischer Hilfsdienst und Meldepflicht bei Arbeits- und Wohnungswechsel. — Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

## Verordnung

Über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

### 1. Genehmigung und Übernahme von Verträgen.

§ 1. Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Übertragung zur entgeltlichen Lieferung von Gemüse und Obst verpflichten, das von ihnen selbst abgeerntet wird, bedürfen der schriftlichen Form. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt Brieffwechsel.

Diese Verträge bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung in Berlin, sofern sie nicht von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle abgeschlossen werden. Die Genehmigung soll nicht erteilt werden, wenn die Durchführung des Vertrages infolge weiter Entfernung während der Erzeugungsstätte und dem Bestimmungsorte besondere Transportwierigkeiten beizubringen läßt. Der Genehmigung bedürfen auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge gleicher Art.

Alle hiernach genehmigungspflichtigen Verträge sind unverzüglich nach Abschluß und, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, unverzüglich nach Inkrafttreten vom Erwerber bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, W. m. b. S., in Berlin, oder bei den von ihr bezeichneten Stellen unter Übermittlung einer Abschrift anzumelden.

Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Verträge über Gemüse und Obst, das unter Glas gezogen ist, sowie auf solche Verträge zwischen Erzeugern und Verbrauchern, welche lediglich die Sicherstellung des eigenen Bedarfs an Gemüse und Obst für den Verbraucher und seine Haushaltsangehörigen zum Gegenstand haben.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann das ihr zustehende Genehmigungsrecht, soweit es sich um Verträge über Obst handelt, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirken gewachsene Obst übertragen. Die im Abs. 3 vorgeschriebene Anmeldung hat in diesem Falle bei der zuständigen Landesstelle zu erfolgen.

§ 2. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in genehmigungspflichtige Verträge an Stelle des Erwerbers als vertragsstiftende Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer und dem Erwerber eintreten. Diese Erklärung ist alsbald nach der Anmeldung des Erwerbers abzugeben. Wird innerhalb einer Frist von 20 Tagen weder die Genehmigung ausgesprochen, noch der Eintritt erklärt, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Der Verkäufer kann bei Ablehnung der Genehmigung von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, verlangen, daß sie mit ihm über denselben Vertragsgegenstand ein Abkommen unter den Bedingungen ihrer Normalverträge abschließt. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann die Rechte und Pflichten, die ihr hiernach zustehen, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen.

§ 3. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in Fällen dringenden Bedürfnisses, insbesondere aus Transportrückichten auch in solche Verträge an Stelle des Erwerbers eintreten, die von ihr abgetreten oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt sind. Der Eintritt erfolgt durch eine dem Verkäufer und dem Erwerber gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung. Im Falle des Eintritts soll jedoch die Reichsstelle dem Erwerber auf sein unverzüglich zu stellendes Verlangen die Rechte aus einem Verträge über einen nach Art und Menge gleichwertigen Gegenstand abtreten. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

### 2. Preisregelung.

§ 4. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für Gemüse und Obst Erzeuger-Höchstpreise festsetzen. Verträge, die vor Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bei Verträgen, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst,

Geschäftsabteilung, abgeschlossen oder deren Verwaltungsabteilung oder eine Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt hat, bleibt der Anspruch des Erzeugers auf einen höheren Vertragspreis unberührt.

§ 5. Abgeerntetes Gemüse und Obst, für das Erzeuger-Höchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgesehen ist. Die Preise und Bedingungen der Normalverträge sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 6. Der Erzeugerpreis (§§ 4, 5) umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, setzt fest, welche Beträge, für Verpackung im Höchstfalle in Ansatz gebracht werden dürfen.

Erzeuger, Erzeugerverbände und Sammelstellen (§ 15) unterliegen den Preisvorschriften für den Großhändler, beziehungsweise Kleinhändler, soweit sie das Gemüse oder Obst auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versenden und am Bestimmungsort unmittelbar an Kleinhändler beziehungsweise an Verbraucher deckeln.

§ 7. Für die Veränderung von Gemüse, Obst oder Süßfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) werden Höchstpreise durch die Kommunalverbände festgesetzt. Es ist zulässig, diese Preisfestsetzungen in der Weise vorzunehmen, daß prozentuale Zuschläge zugebilligt werden.

Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, untersucht er den für Kleinhändler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann benachbarte Kommunalverbände, auch größere Bezirke, zwecks einheitlicher Bestimmung des Großhandels- und Kleinhandelspreises zusammenfassen und die in solchen Fällen für die Preisbestimmungen zuständigen Organe bezeichnen.

Außerdem kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, den Kommunalverbänden oder den an ihre Stelle getretenen weiteren Bezirken verbindliche Anweisungen über die Bildung und die Höhe der festzusetzenden Preise erteilen, die festgesetzten Preise abändern, auch selbst Preise festsetzen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die hiernach zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

### 3. Genehmigung von Handelsbetrieben.

§ 8. Der Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde des Bezirkes gestattet, in dem der Handel betrieben werden soll. Die Genehmigung wird, wo eine Preisprüfungsstelle vorhanden ist, im Einvernehmen mit dieser erteilt.

Das gleiche gilt für das Freihalten am Ort der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb fester Verkaufsstätten oder den von den Kommunalverbänden oder Gemeinden bezeichneten Verkaufsplätze.

§ 9. Wer im Deutschen Reiche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreiben will, bedarf dazu vom 10. Mai 1917 ab neben der in der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) vorgeschriebenen Erlaubnis einer besonderen Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Obstbaues. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt, sofern sie nicht erteilt befristet wird, für das Reichsgebiet. Für Leiter von Sammelstellen (§ 15) ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten bereits vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reiche betrieben haben und eine gewerbliche Niederlassung zu dieser Zeit in Deutschland hatten.

Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Genehmigungsscheines erteilt. Genehmigungsschein und Formularbuch für Scheinhefte (§ 10) sind bei Widerruf zurückzugeben. Genehmigung und Widerruf werden nach näherer Anweisung der Reichs-



als Gemeinde jeder im Sinne des § 1 der Städte- und Landgemeindeförderung gebildete Verband,  
 als Vorstand des Kommunalverbandes das Kreisamt,  
 als Vorstand der Gemeinde in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden die Großb. Bürgermeister,  
 als zuständige Behörde das Kreisamt,  
 als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß,  
 als Landesstelle für Angelegenheiten der Obsterziehung die Landesobststelle in Darmstadt, für Angelegenheiten der Gemüßversorgung die Landesgemüßstelle in Mainz,  
 § 2. Die den Kommunalverbänden oder Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.  
 § 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 14. April 1917.  
 Großherzogliches Ministerium des Innern.  
 v. Homberg.

Betr.: Einrichtung eines Kriegswucheramtes in Berlin.  
 An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großb. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises, Großb. Polizeiamt Siegen, die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen und Großb. Gendarmerie des Kreises.

Mit dem 15. August 1916 ist ein Kriegswucheramt in Berlin in Tätigkeit getreten. Das Nähere über die Einrichtung und über die Aufgabe dieses Amtes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Erlasse des Königlich Preussischen Herrn Ministers des Innern vom 1. August 1916 zu Nr. V. 15 183.

Durch Vereinbarung mit der Königlich Preussischen Regierung ist das Tätigkeitsgebiet des Kriegswucheramtes in Berlin auf das Großherzogtum jetzt ausgedehnt worden.

Hiernach geben wir Ihnen von der Errichtung des Kriegswucheramtes und von der Ausdehnung seines Geschäftsbereiches auf das Großherzogtum Kenntnis und verständigen Sie zugleich entsprechend Ziffer 4 des Ministerialerlasses.

Siegen, den 24. April 1917.  
 Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
 Dr. Hfinger.

Der Minister des Innern. Berlin, den 1. August 1916.  
 V. 15 183.

**Errichtung eines Kriegswucheramtes.**

**1. Organisation des Kriegswucheramtes.**

Bei dem Königl. Polizeipräsidium in Berlin wird eine Abteilung unter der Bezeichnung „Kriegswucheramt“ errichtet. Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung in Berlin sind dem Kriegswucheramt nicht zu übertragen.

Das Kriegswucheramt besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten als ständigen Vertreter des Polizeipräsidenten in der Leitung der Geschäfte und der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern und Hilfsarbeitern. Als Mitglieder oder Hilfsarbeiter sollen neben höheren Verwaltungsbeamten und Beamten der Staatsanwaltschaft Sachverständige aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen bestellt werden. Die Bestimmungen erfolgen durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister.

Außerdem wird dem Kriegswucheramt ein beratender Ausschuss beigegeben, in den Vertreter des Handels, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und der Verbraucher sowie im öffentlichen Leben stehende Männer durch den Minister des Innern berufen werden. Der beratende Ausschuss wird vom Polizeipräsidenten zu periodischen Sitzungen versammelt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Polizeipräsident oder der ständige Vertreter des Polizeipräsidenten in der Leitung der Geschäfte des Kriegswucheramtes. Dem Minister der Justiz, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, dem Kriegsminister, sowie dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes ist von Ort, Tag und Stunde der Sitzungen des beratenden Ausschusses unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände rechtzeitig Anzeige zu erlassen, damit sie sich durch Entsendung von Vertretern an den Sitzungen beteiligen können.

Dem beratenden Ausschuss ist über allgemeine Wahrnehmungen aus der Tätigkeit des Kriegswucheramtes Auskunft zu geben und Gelegenheit zu Anregungen und gutachtlichen Äußerungen zu bieten.

**2. Aufgaben des Kriegswucheramtes.**

Das Kriegswucheramt hat die Aufgabe, die Bekämpfung des Wuchers oder sonstiger unlauterer Gebarungen im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs für das Gebiet des preussischen Staates einheitlich zu leiten und möglichst wirksam zu gestalten.

- Zu diesem Zwecke hat es insbesondere:
- a) die örtlichen Polizeibehörden sowie die Behörden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen nach gleichmäßigen Grundsätzen anzuregen und auf Einzelfälle, die zu seiner Kenntnis gelangen, aufmerksam zu machen;
  - b) den Austausch der Erfahrungen in der Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen unter den örtlichen Polizeibehörden und den Behörden der Staatsanwaltschaft zu fördern;

- c) die örtlichen Polizeibehörden bei der Aufklärung wichtiger oder schwieriger Fälle auch ohne besonderen Antrag durch Entsendung von Beamten zu unterstützen;
- d) die Tageszeitungen und periodischen Druckschriften auf wucherische oder sonstige unlautere Geschäftsanzeigen zu überwachen und nötigenfalls die örtlichen Polizeibehörden zum Einschreiten zu veranlassen;
- e) auf Erfordern den örtlichen Polizeibehörden, den Behörden der Staatsanwaltschaft und den Gerichten Gutachten zu erstatten und Auskunft zu erteilen. Die örtlichen Polizeibehörden sollen jedoch nur in besonders schwierigen oder wichtigen Fällen das Kriegswucheramt anrufen, damit keine Ueberbürdung des Amtes mit Einzelfragen eintritt;
- f) Beamte der örtlichen Polizeibehörden durch Veranstaltung praktischer Unterrichtskurse in der Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen auszubilden;
- g) kurzgefaßte Zusammenfassungen des wesentlichen Inhalts der Vorschriften über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen für den Gebrauch der Polizeibeamten im Außendienst herauszugeben;
- h) die Bevölkerung durch Veröffentlichungen in der Tagespresse über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen aufzuklären.

3. Begrenzung der sachlichen Zuständigkeit des Kriegswucheramtes.  
 Die sachliche Zuständigkeit des Kriegswucheramtes erstreckt sich auf die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen in jeder Form, jedoch nur, soweit sie im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs vorkommen. Gegenstände des täglichen Bedarfs sind insbesondere: Lebens- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, Waschmittel sowie Kleidung einschließlich Schuhwerk.

In diesem Rahmen hat das Kriegswucheramt die einheitliche und wirksame Verfolgung namentlich folgender Mißstände, und zwar sowohl in strafrechtlicher wie in polizeilicher Hinsicht zu sichern: Ueberschreitungen der Höchstpreise und übermäßige Preissteigerungen, Zurückhaltung von Waren, Ausübung des Handels durch unzuverlässige Personen, Nichtanbringung von Preisanklagen in Verkaufsräumen des Kleinhandels und Ueberschreitung der in den Aufschlägen verzeichneten Preise, Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachungen vom 18. Mai/26. Mai/11. Juni 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren (R.G.B. S. 380/422/505), die Verordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kleinhandels (R.G.B. S. 581), die Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungsmitteln und Gemüsmitteln (R.G.B. S. 588) und die Bekanntmachung vom gleichen Tage über fetthaltige Zubereitungen (R.G.B. S. 589).

**4. Verhältnis des Kriegswucheramtes zu den örtlichen Polizeibehörden und den Preisprüfungsstellen.**

Die ausschließliche Zuständigkeit der örtlichen Polizeibehörden zur Vornahme polizeilicher Amtshandlungen in ihrem Bezirke wird durch die Errichtung des Kriegswucheramtes nicht berührt. Die Beamten des Kriegswucheramtes können polizeiliche Amtshandlungen nur durch die örtlichen Polizeibehörden vornehmen.

Die örtlichen Polizeibehörden bleiben für die nachträgliche Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen in ihrem Bezirke nach wie vor allein verantwortliche. Die Schaffung des Kriegswucheramtes entlastet sie von dieser Verantwortung nicht.

Das Kriegswucheramt kann an die örtlichen Polizeibehörden Ersuchen richten und Auskunft von ihnen erfordern. Die örtlichen Polizeibehörden haben dem Ersuchen Folge zu geben und die verlangte Auskunft zu erteilen.

Das Kriegswucheramt soll sich mit der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in enger Fühlung halten und auch auf ein Zusammenarbeiten der örtlichen Polizeibehörden mit den Preisprüfungsstellen hinwirken. Es kann die Preisprüfungsstellen in geeigneten Fällen um Aufklärung des Sachverhalts und um gutachtliche Äußerungen ersuchen. Die Preisprüfungsstellen haben diesem Ersuchen zu entsprechen.

**Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Bienenvachs. Vom 4. April 1917.  
 Auf Grund der Verordnung über Mineralöl, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) wird bestimmt:

- § 1. Als Bienenvachs im Sinne dieser Bestimmungen gelten Bienenvachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Bienenreste.
- § 2. Wer Bienenvachs im Gewahrsam hat, hat es der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. B. H. in Berlin oder den von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.  
 Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenvachs im Inland gewinnt.
- § 3. Wer Bienenvachs in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kilogramm im Gewahrsam hat oder wer Bienenvachs im Inland gewinnt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.
- § 4. Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens

zur Lieferung von Bienenzwachs an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenzwachs bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Verächtigung zu stellen oder Proben einzuliefern.

§ 5. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Gesellschaft über, und der Uebernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 6. Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Lieferung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

§ 7. Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers endgültig fest.

§ 8. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 9. Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Bezücker über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 10. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 11. Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenzwachs, das im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 12. Auf Bienenzwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Dary vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 70) entsprechende Anwendung.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmaligem Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 3 erforderliche Auskunft, nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienenzwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Bienenzwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Teile und Fette gewerblich verarbeitet oder fälschlich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. April 1917 über den Verkehr mit Bienenzwachs (Reichs-Gesetzbl. S. 203) wird folgendes bestimmt:

Zuständig, das Eigentum an Bienenzwachs nach § 8 der Bekanntmachung zu übertragen, ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 12. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

Betr.: Vaterländischer Hilfsdienst und Meldepflicht bei Arbeits- und Wohnungswechsel.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei der allgemeinen Anmeldung zur Hilfsdiensthammrolle sind eine Anzahl Hilfsdienstpflichtiger, die in bestimmten Berufen tätig

waren, von der Meldepflicht befreit gewesen. Gibt einer dieser bisher von der Meldepflicht befreiten Hilfsdienstpflichtigen die Tätigkeit, deren Ausführung der Grund seiner Befreiung von der Meldepflicht war, auf und geht er zu einer anderen Tätigkeit über oder wechselt er auch nur bei an sich gleichbleibender Tätigkeit die Beschäftigungsstelle, so erwacht hieraus sowohl für ihn, wie auch für seinen bisherigen Arbeitgeber eine Meldepflicht, deren genaue und gewissenhafte Erfüllung bei Vermeidung erheblicher Strafen geboten ist.

Der Hilfsdienstpflichtige selbst hat sich in diesen Fällen spätestens am dritten Werktag nach Aufgabe seiner bisherigen Tätigkeit oder nach dem Wechsel seiner Beschäftigungsstelle an seinem Wohnorte und, wenn er diesen gleichzeitig wechselt, an seinem neuen Wohnorte persönlich bei der Gr. Bürgermeisterei in der Stadt Gießen, bei dem städt. Arbeitsnachweis zu melden und die für die Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. An Stelle der persönlichen Meldung ist auch schriftliche Meldung zugelassen. Diese muß dann aber unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte erfolgen und innerhalb von drei Tagen in Händen der oben bekanntgegebenen Stelle sein. Die für diese schriftliche Meldung benötigten vorgeschriebenen Meldekarten sind bei den Ortsbehörden zu haben.

Der bisherige Arbeitgeber des Hilfsdienstpflichtigen hat seinerseits von der Veränderung in der Beschäftigung des Hilfsdienstpflichtigen oder von dessen Austritte dem für seinen Bezirk zuständigen Einberufungsausschuss (beim Bezirkskommando), nicht der Ortsbehörde Mitteilung zu machen. Auch diese Mitteilung muß spätestens am dritten Werktag nach Aufgabe der bisherigen Tätigkeit seitens des Hilfsdienstpflichtigen oder nach dessen Austritte aus dem Betriebe erfolgen.

Aber auch der Hilfsdienstpflichtige, der sich bereits zur Hilfsdiensthammrolle angemeldet hat, ist, wenn er seine bisherige Tätigkeit aufgibt, oder wenn er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung wechselt, verpflichtet, hiervon spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem für ihn zuständigen Einberufungsausschuss (nicht Ortsbehörde) unter genauer Angabe seiner neuen Tätigkeit, seiner neuen Beschäftigungsstelle, oder seiner neuen Wohnung Mitteilung zu machen. Liegen die alte und die neue Wohnung in den Bezirken verschiedener Einberufungsausschüsse, so ist die Mitteilung an den für die bisherige Wohnung zuständigen Einberufungsausschuss zu richten. Welcher Einberufungsausschuss danach im einzelnen Falle für die Mitteilung in Frage kommt, ist nötigenfalls bei der Ortsbehörde zu erfragen. Der Arbeitgeber des Hilfsdienstpflichtigen ist in diesen Fällen, in denen der Hilfsdienstpflichtige zur Hilfsdiensthammrolle bereits angemeldet ist, zu einer Mitteilung nicht verpflichtet.

Im Interesse einer geordneten Tätigkeit der Einberufungsausschüsse muß erwartet werden, daß die einzelnen Hilfsdienstpflichtigen die ihnen obliegenden Mitteilungen pünktlich und gewissenhaft dem Einberufungsausschuss machen. Denn die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse würde verzögert und gehemmt, wenn schon nach kurzer Zeit infolge unterlassener Mitteilung der Veränderungen die in den Meldekarten enthaltenen Angaben unrichtig wären.

Daher für die Meldungen und Mitteilungen werden wir Ihnen mit nächster Post zugehen lassen.

Alle diese Bestimmungen kommen nur für diejenigen Hilfsdienstpflichtigen in Betracht, die in der Zeit nach dem 30. 6. 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geboren und nicht mehr landstammpflichtig sind.

Sie wollen die in Betracht kommenden Personen hiernach bedenken und der Durchführung der Bestimmungen Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Gießen, den 30. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

Betr.: 15. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In der Zeit vom 1. bis 15. Mai 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 3 der Süßstoffkarte „H“ (blau) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 15. Mai 1917 verliert der Abschnitt 3 seine Gültigkeit.

In der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 2 der Süßstoffkarte „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt eine Schwadtel auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 31. Mai 1917 verliert der Abschnitt 2 seine Gültigkeit.

Nach den vorstehenden Zeitramten nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 28. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.